

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 14/22/23

20.12.2022

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren Vorkommnisse während der 1.Kreisklasse Süd - Partie VFL SF Böddenstedt – MTV Dannenberg vom 27.11.2022, hier Einsatz eines Spielers, X, der nach eigener Aussage nicht mitgespielt hat, hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 19.12.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den MTV Dannenberg wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gem. § 42 (19) der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine Geldstrafe in Höhe von 5,00 Euro verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein MTV Dannenberg.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 (2) der RuVO ausgeschlossen.
4. Der Spielausschuss ändert den Spielbericht dementsprechend, dass die Einwechslung des Spielers X gelöscht wird und dafür der Spieler Y eingetragen wird. Ebenso ist die persönliche Strafe (Gelbe Karte) für den Spieler X zu löschen und stattdessen für den Spieler Y einzutragen.

I. Tatbestand

Am 27.11.2022 fand das Meisterschaftsspiel 1 . Kreisklasse Süd - Partie VFL SF Böddenstedt gegen den MTV Dannenberg statt. Laut vorliegendem Schreiben des Spielers X ist ihm in „fussball.de“ aufgefallen, dass er in dem Spiel eingewechselt wurde, obwohl er nicht am Spielort war.

Aufgrund des Schreibens des Spielers beantragte der zuständige Kreisspielausschuss Heide-Wendland mit Schreiben vom 15.12.2022, die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens gegen den MTV Dannenberg.

Das Kreissportgericht hat am 15.12.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der gesetzten Frist Stellung nehmen.

Der Verein räumte mit seiner Stellungnahme ein, dass der Spieler X nicht im Spiel eingesetzt wurde. Es handelte sich um eine Verwechslung darin begründet, dass der Spieler Y versehentlich das Trikot mit der falschen Rückennummer angezogen hat, das Trikot, dessen Nummer für den Spieler X vorgesehen und im Spielbericht eingetragen war. Der Verein und auch der Mannschaftverantwortliche entschuldigten sich in dem vorliegenden Schreiben ausdrücklich für diese Unachtsamkeit. Auf die vollständige Stellungnahme, die sich bei den Akten des Kreisportgerichtes Heide-Wendland befindet, wird verwiesen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



II. Entscheidungsgründe

Der Verein MTV Dannenberg hat am 27.11.2022 beim Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Süd zwischen den Vereinen VFL SF Böddenstedt und MTV Dannenberg den Spieler X nicht zum Einsatz gebracht. Der MTV Dannenberg bestätigt, dass der Spieler, wie dieser schreibt, nicht anwesend war. Allerdings war sein Einsatz geplant und somit war er im Spielbericht eingetragen, damit war auch eine Rückennummer für ihn vergeben. Der Spieler Y hat das für den Spieler X vorgesehene Trikot angezogen, was allerdings niemanden aufgefallen zu sein scheint. Trotzdem obliegt es der Verantwortung des Vereins, dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragungen im Spielbericht korrekt sind, was auch die Rückennummern betrifft. In diesem Fall hat das dazu geführt, dass der Anschein entstanden ist, dass es zum Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers gekommen ist. Das hätte Einfluss auf die Spielwertung und würde nach RuVO §42 (9) eine Strafe von bis zu 500,- Euro nach sich ziehen. Aufgrund der glaubhaften schriftlichen und mündlichen Darstellung des MTV Dannenberg geht das Sportgericht davon aus, dass es sich hier lediglich um die Verwechslung der Rückennummern handelt, also um einen nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht. Die Vorschrift des § 45 (19) der Rechts- und Verfahrensordnung sieht hierfür eine Geldstrafe von 5,00 bis zu 15,00 Euro vor. Es wurde berücksichtigt, dass der Verein den Fehler unumwunden eingeräumt, die Geschehnisse bedauert und dem Kreissportgericht damit eine umfangreiche Beweisaufnahme erspart hat. Vor diesem Hintergrund hält das Kreissportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 5,00 Euro für angemessen und ausreichend.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein MTV Dannenberg, festgesetzt § 11 RuVO.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
Geldstrafe MTV Dannenberg:	5,00 Euro

Gesamtkosten:	35,00 Euro
---------------	------------

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskontoen eingezogen.